

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark,  
Ortsteil Klasdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2025 (VV 25/002) den Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ in der Fassung vom Januar 2025 als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Planausschnitt, Abbildung 1, dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

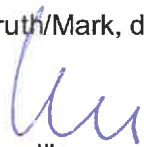
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 14.02.2025

  
Peter Ilk  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ im Ortsteil Klasdorf an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

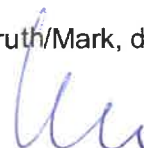
Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 14.02.2025

  
Peter Ilk  
Bürgermeister

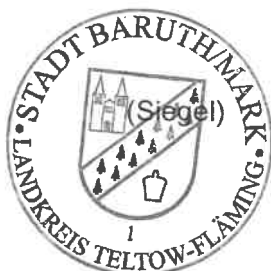


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets Bebauungsplan 26/00 „Wildpark Johannismühle“ (Plangrundlage: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2023)

